

Verhandlungsschrift über die Sitzung des GEMEINDERATES am 26.09.2019

Der Gemeinderat nimmt den Bericht der NÖ Landesregierung anlässlich der **Gebärungseinschau** zur Kenntnis. Empfohlene Maßnahmen werden umgesetzt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den **Nachtragsvoranschlag** für das Haushaltsjahr 2019.

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme eine **Darlehensaufnahme** für die Wasserversorgungsanlage bei der Raika Langenlois in der Höhe von € 315.000,00 mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit variablem Zinssatz.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig folgende **Friedhofsgebührenordnung**:

§ 1 - Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2 - Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

- | | |
|---|------------|
| a) Erdgrabstellen (z.B. Reihengräber, Familiengräber) | € 300,00 |
| b) Urnengrabstellen (Urnengräber, Urnennischen) | € 670,00 |
| c) gemauerte Grabstellen (Grüfte) | € 1.500,00 |

§ 3 - Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen und Urnengrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
2. Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 - Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|---------------------|----------|
| a) Erdgrabstellen | € 450,00 |
| b) Urnengrabstellen | € 200,00 |
| c) Grüfte | € 680,00 |

§ 5 - Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 - Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 30,00.

§ 7 - Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zusätzliche Arbeiten an der **Güterwegeerhaltung** in der Höhe von € 17.000,00, die Förderung beträgt 60 % (€ 10.200,00), die restlichen 40 % (€ 6.800,00) übernimmt die Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt mit 4 Stimmenthaltungen die Arbeitsvergabe der **bauphysikalischen Arbeiten für den Neubau des Feuerwehrhauses** in der Höhe von € 5.964,00 inkl. MWSt. an das Ingenieurbüro Jachan aus Gföhl.

Ein mit den Österreichischen Bundesforsten ausverhandelter **Benützungsvertrag** betreffend Errichtung eines **naturnahen Spielplatzes im Schloßpark** wird nicht beschlossen, weitere Verhandlungen folgen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die **Annahme des Fördervertrages** in der Höhe von € 11.500,00 für die Abwasserentsorgungsanlage Droß BA 06, Schloßparksiedlung Teil 2